

Datum: 06.11.2012

Az.: zs-wz

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2012
2.	Rat der Stadt Bergkamen	13.12.2012

Betreff:

Erlass einer Vergnügungssteuersatzung mit Wirkung zum 01.01.2013

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister In Vertretung	
Mecklenbrauck Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer	

Amtsleiter	Sachbearbeiterin	StA 30
Marquardt	Zschau	Roreger

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bergkamen (Vergnügungssteuersatzung). Die Satzung ist der Erstschrift dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Rates vom 27.09.2012 wurde beschlossen, dass ein Verfahren mit der Zielsetzung eingeleitet werden soll, dass bei Klagerücknahmen eine Erhöhung des Steuersatzes bei Spielapparaten von 12 % auf 15 % mit Wirkung vom 01.01.2013 erfolgt.

Mittlerweile sind seitens der Kläger Klagerücknahmen erfolgt, so dass nur noch drei Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen anhängig sind. In den vorgenannten Fällen wurde wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung das Insolvenzverfahren eröffnet, so dass das Verwaltungsstreitverfahren auf nicht absehbare Zeit ausgesetzt ist.

Aus Lenkungsgründen ist in Nordrhein-Westfalen eine Tendenz zur Erhöhung der Vergnügungssteuersätze zu erkennen. Dieser Trend ist auch im Kreis Unna zu verzeichnen. Die nachfolgende Tabelle beinhaltet die voraussichtlichen Vergnügungssteuersätze:

Stadt/Gemeinde	Vergnügungssteuer	
	2012	geplant 2013 ff
Bergkamen	12 %	15 %
Bönen	10 %	10 %
Fröndenberg	16 %	16 %
Holzwickede	10 %	12 %
Kamen	12 %	13 %
Lünen	12 %	15 %
Schwerte	14 %	16 %
Selm	10 %	10 %
Unna	12 %	15 %
Werne	10 %	10 %

Zur Vermeidung, dass die Stadt Bergkamen zu einer „Steuroase“ für Spielhallenbetreiber wird, ist eine Angleichung des Steuersatzes an die derzeit im Umfeld üblichen Steuersätze angezeigt.

Zum 01.01.2010 erfolgte für das Stadtgebiet Bergkamen eine Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes von 10 % auf 12 %. Trotz dieser Erhöhung liegt ein Anstieg der Anzahl der Geldspielautomaten vor, sodass keine Erdrosselungswirkung des Steuersatzes anzunehmen ist. Zusätzlich ist festzustellen, dass das durchschnittliche Einspielergebnis pro Gerät und Monat im Vergleich zu 2010 ansteigend ist. Die konkreten Werte stellen sich wie folgt dar:

Entwicklung Einspielergebnisse

Jahr	Spielhallen-standorte	Anzahl Geräte mit Geldgewinnmöglichkeit	Steuersatz %	Einspielergebnis insgesamt	durchschnittliches Einspielergebnis pro Gerät und Monat
2009	10	240	10	4.205.662,47 €	1.460,30 €
2010	10	241	12	4.420.044,87 €	1.528,37 €
2011	10	265	12	4.710.414,49 €	1.481,26 €
2012	10	273	12	3.700.083,79 €	1.505,94 €

(bis einschl. 09/12)

Unter Berücksichtigung der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW sind einige begriffliche Anpassungen des Satzungstextes vorzunehmen. Die begriffliche Unterscheidung bei den Erhebungsformen zwischen der "Kartensteuer" und der "Pauschsteuer" ist aufgegeben worden. Verwaltungsgerichte haben sich immer wieder an dem Begriff "Pauschsteuer" gestört, nachdem die Besteuerung nach dem Einspielergebnis eigentlich keine pauschale Art der Besteuerung mehr darstellt (anders, als dies früher nach der Anzahl der Apparate der Fall war). Die Regelung des bisherigen § 4 entfällt somit. In einem neuen Abschnitt 2 (Bemessungsgrundlage und Steuersätze) wird jetzt unterschieden nach der Besteuerung nach Eintrittsgeldern, nach der Besteuerung nach dem Spielumsatz, nach der Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes, nach dem Einspielergebnis und nach der Roheinnahme.

Die bisherige Regelung § 2 Nr. 4 der Satzung entfällt ab 01.01.2013, da diese Regelung eine Befreiung von Apparaten, deren Aufstellung nach § 1 SpielV verboten ist, vorsieht. Aus Lenkungsgründen sollte bei illegal betriebenen Geräten eine Versteuerung erfolgen.

Der bisherige § 11 Abs. 3 der Satzung berechtigte die Stadt Bergkamen bisher voraussetzungslos Sicherheitsleistungen zu verlangen. Dies ist mit den maßgeblichen Vorgaben des KAG und der AO kaum zu vereinbaren, da besondere Umstände vorliegen müssen. Diese Regelung entfällt daher ab dem 01.01.2013.

Im Rahmen der Überarbeitung der Satzung wurden weiterhin diverse Anpassungen von Bezeichnungen vorgenommen, um eine sprachliche Richtigstellung bzw. Präzisierung zu erreichen. Aufgrund der Vielzahl der vorgenommenen Änderungen ist aus Gründen einer besseren Lesbarkeit eine Neufassung des Satzungstextes (Anlage 1) erarbeitet worden. Die Änderungen wurden durch Fettdruck markiert.

Aus Gründen der Vereinfachung und Transparenz ist die Frist zur Abgabe der jeweiligen monatlichen Steuererklärungen vereinheitlicht worden, da bisher unterschiedliche Fristen geregelt waren.

Insgesamt erfolgte weiterhin eine Anpassung der Gliederung des Satzungstextes an die Struktur der Mustersatzung.